BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
Fachgebiet Verkehr
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15

Beilagen

KRS1-V-05194/121
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhkr
Telefon: 02742/9005-309 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Dagmar Brunner	30323	02. November 2026

Betrifft
Swietelsky AG, Landesstraße B 34, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Straßenbauarbeiten, Herstellen einer neuen Asphaltdecke) auf oder neben der Landesstraße B 34 im Bereich von km 22,150 bis km 22,360 im Gemeindegebiet von Schönberg a.K., folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen vom 4. November 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 13. November 2026:

„**Überholen verboten**“ (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
während der gesamten Baudauer

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
während der gesamten Baudauer

auf 70 km/h von 100 m vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
während der gesamten Baudauer

„**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e r n d l

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur